

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

für die ev. Kindertagesstätte Bogenstraße „Das Kinderschiff“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West in der Sitzung am 21.06.2012 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des Familien unterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung und Kündigung
- § 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Versicherungen
- § 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

(1)
Diese Kindertagesstättensatzung gilt für das ev. Kinderschiff Bogenstr. der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinbek-West.

(2)
Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) GVOBL Schl.-H. vom 19.12.1991 (GVOBL. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2009 (GVOBL S. 147)
- den Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindertagesstättenverordnung KiTaVO vom 13. November 1992 (GVOBL 1992 S. 500) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GVOBL S. 323)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in einer Elementargruppe in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in einer Krippengruppe in der Regel von 0 bis zum 3. Lebensjahr.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1)

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

- Elementargruppe: Montag – Freitag 7.00 Uhr – 15.00 Uhr
- Krippengruppe: Montag – Freitag 7.00 Uhr – 15.00 Uhr

(2)

Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte kann pro Jahr bis zu vier Tagen aus betrieblichen Gründen, z.B. für Zwecke der gemeinsamen Fortbildung geschlossen werden.

Diese Schließungstage werden den Eltern per Infobrief und durch Aushang in den Gruppen mitgeteilt.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesondertes Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirates.

(3)

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2)

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Besetzungsausschuss über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(3)

Aufgenommen werden Kinder entsprechend den Richtlinien – Aufnahmekriterien der Stadt Reinbek für die Kindertagesstätten in Reinbek – unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis oder dem ihrer Personensorgeberechtigten.

(4)

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine „Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen“ vorgelegt werden. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

§ 6 Abmeldung / Kündigung

(1)

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung vom 31. Mai bis 31. Juli nicht entsprochen werden.

(2)

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3)

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4)

Kommt der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als einen Monat in Verzug, so kann sein Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(5)

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen. Insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1)

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und solange in der Einrichtung bleiben, wie sie angemeldet sind. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung bis spätestens 9.00 Uhr zu melden.

(2)

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4)

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5)

Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6)

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7)

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1)

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2)

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).

§ 9 Versicherungen

(1)

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) versichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2)

Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3)

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(4)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5)

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchenvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.08.2012.
Gleichzeitig tritt die vom Kirchenvorstand am 23.06.2011 beschlossene Kindertagesstättenatzung außer Kraft..

Der Kirchenvorstand

gez. Pastorin B. Schöneberg-Bohl
gez. weiteres Kirchengemeinderatsmitglied

Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde:

- vom Kirchengemeinderat beschlossen am 21.06.2012
- vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 02.07.2012
- Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirche-reinbek-west.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung vom 11.07.2012